

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen am 27.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Niederstotzingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.
- (2) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Niederstotzingen.

## § 2

### Gebührenschildnerin/Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet,
  1. der/dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. die/der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. die/der für die Gebühren und Auslagenschuld einer/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

## § 3

### Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  - a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anders bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung.
  - g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
  - a) das Land Baden-Württemberg
  - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

- Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.
  - (4) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

## § 4

### Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 € bis 1.500,00 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner im Zeitpunkt ihrer Beendigung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €.

## § 5

### Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## § 6

### Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den

## GEBÜHRENVERZEICHNIS

Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

### § 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen,
  - g) Gebühren für Übersetzungen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zur gleichen Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 25.09.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Niederstotzingen, den 27.02.2007

gez. Gerhard Kieninger  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenhöhe in EUR	
		von	bis
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00	1.500,00
2.	<b>Anträge</b>		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträge, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	3,00	150,00
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 €	gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 3,00 €	
3.	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind	2,00	50,00 gebührenfrei
4.	<b>Befreiungen</b> Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	3,00	500,00
5.	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>		
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	3,00	80,00
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	3,00	80,00
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	3,00	80,00
6.	<b>Bescheinigungen</b>		
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.)	3,00	80,00
6.2	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).		gebührenfrei

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenhöhe in EUR	
		von	bis
7.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.</b>	5,00	600,00
8.	<b>Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes</b>	20,00	50,00
9.	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch bei Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	5,00	350,00
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mind. 3,00 €	
10.	<b>Schreibgebühren</b>		
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokolle von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk ist eingerechnet)		
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	15,00	
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	50,00	
10.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunden	10,00	
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben		
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	1,00	
	für jede weitere Seite	0,60	
10.2.2	bei einem Format bis zu DIN A3 für die erste Seite	1,50	
	für jede weitere Seite	1,00	
10.3	Datenlieferung auf CD, je CD	20,00	
11.	<b>Baugesetzbuch</b>		
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend)	5,00	40,00
11.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	5,00	40,00
11.3	Sanierungsgenehmigungen nach §§ 144, 145 BauGB	30,00	
11.4	Mehrfertigungen Nr. 11.1 bis 11.3	6,00	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenhöhe in EUR	
		von	bis
12.	<b>Bauordnungsrecht</b>		
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 v.T. der Baukosten mind. 25,00 €	
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,5 v.T. der Baukosten mind. 25,00 €	
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§55 LBO) je zu benachrichtigendem Angrenzer	25,00 € sowie 5,00 € je Angrenzer	
13.	<b>Abwasserbeseitigung</b>		
13.1	Genehmigung eines Entwässerungsantrags mit Prüfung der Entwässerungspläne und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse		80,00
13.2	Genehmigung eines Entwässerungsantrags mit Prüfung der Entwässerungspläne ohne Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse		60,00
13.3	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheids		20,00
14.	<b>Wasserversorgung</b>		
14.1	Genehmigung eines Anschlussantrags mit Prüfung der Eingabepläne und Überprüfung der Grundstücksvorsorgungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse		80,00
14.2	Genehmigungen eines Anschlussantrags ohne Überprüfung der Grundstücksvorsorgungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse		60,00
14.3	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheids		20,00
15.	<b>Geschäftsstelle des Gutacherausschusses</b>		
15.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung		10,00
15.2	Auskunft über Bodenrichtwerte		10,00
16.	<b>Straßenrecht</b>		
16.1	Sondernutzungserlaubnisse je angefangene Viertelstunde		10,00
16.2	Plakatierungserlaubnisse		
	Plakatierung bis 0,5 m <sup>2</sup> pro Plakat bis 10 Plakate		25,00
	für jedes weitere Plakat bis 0,5 m <sup>2</sup>		2,00
	Plakatierung über 0,5 m <sup>2</sup> pro Plakat bis 10 Plakate		50,00
	für jedes weitere Plakat über 0,5 m <sup>2</sup>		2,00
17.	<b>Melderecht</b>		
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
17.1.1	Einfache elektronische Auskunft (Meldeportal BW)		5,00
17.1.2	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)		10,00
17.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)		20,00
17.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)		Preisvorgabe durch KIRU bei Jahrganglisten 20,00 € + Fallpreis
17.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 – KomWG)		2,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenhöhe in EUR	
		von	bis
17.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde – je Bestätigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00	
17.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde – je angefangene Viertelstunde	10,00	
17.5	Gebührenfrei sind		
17.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung		
17.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)		
17.5.3	die Berechtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12, 13 MG)		
17.5.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)		
<b>18.</b>	<b>Sammlungsrecht</b>		
18.1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00	200,00
<b>19.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>		
19.1	Erlaubnisse, Bescheinigungen u.a.m., insbesondere		
	- Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5,00	40,00
	- Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 35 Abs. 1 BestattG i.V.m. § 16 Abs. 1 BestattVO)	3,00	40,00
	- Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestattG)	5,00	40,00
	- Erlaubnis zur Ausgrabung einer Leiche (§ 41 BestattG i.V.m. §§ 30 und 31 Abs. 3 BestattVO)	40,00	120,00
	- Genehmigung zur vorzeitigen Bestattung (§ 36 Abs. 2 und 3 BestattG i.V.m. § 31 Abs. 3 BestattVO)	5,00	40,00
	- Genehmigung zur Urnenüberführung (§ 33 Abs. 1 und 3 BestattG i.V.m. § 9 Abs. 2 BestattVO)	5,00	40,00
	- Genehmigung zur Seebestattung (§ 33 Abs. 1 und 3 BestattG i.V.m. § 9 Abs. 2 BestattVO)	5,00	40,00
<b>20.</b>	<b>Feiertagsrecht</b>		
20.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2 und 12 Abs. 1 des Feiertagsgesetzes)	20,00	40,00
20.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 FTG)		
20.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 bis 24:00 Uhr verboten sind	20,00	40,00
20.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tags verboten sind	20,00	40,00
<b>21.</b>	<b>Gewerberecht</b>		
21.1	Gewerbeanzeigen, Auskünfte (§§ 14, 15 Gewerbeordnung – GewO)		
21.1.1	Gewerbebeanmeldung, -ummeldung und -abmeldung (§ 15 Abs. 1 GewO)	16,00	
21.1.2	Auskünfte aus Gewerbedatei (§ 14 Abs. 8 Satz 1 GewO)	13,00	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenhöhe in EUR	
		von	bis
21.2	Sonstige gewerbliche Erlaubnisse, insbesondere - je angefangene Viertelstunde Erlaubnis für die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)		10,00 30,00
<b>22.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>		
22.1	Erteilung von Gestattungen (§ 12 Abs. 1 GastG) für jeden weiteren Tag Interessenzuschlag von 100 %		15,00 15,00
22.2	Sperrzeitverkürzung (§ 12 Satz 1 GastVO)		13,00
<b>23.</b>	<b>Sonstiges Polizeirecht</b>		
	Anordnungen, Befreiungen u.a.m., insbesondere		10,00
	- je angefangene Viertelstunde		
	- Befreiung von der Polizeiverordnung (§ 18 PolG)		
	- Platzverweis häusliche Gewalt (§§ 1, 3 PolG)		
	- sonstige Platzverweise (§§ 1, 3 PolG)		
	- Aufenthaltsverbot (§§ 1, 3 PolG)		
	- polizeiliche Maßnahmen gegen Halter von gefährlichen Hunden (§§ 1, 3 PolG i.V.m. PolVOgH des MLR)		
	- Beseitigungsanordnungen		
	- unzulässige Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch Kraftfahrzeuge		
	- Verkehrshindernisse (§§ 1, 3, 6, 7, 60 Abs. 1 und 2 PolG i.V.m. § 32 StVO)		
	- unzulässige Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen ohne die erforderliche Erlaubnis (§§ 1, 3, 6, 7, 60 Abs. 1 und 2 PolG i.V.m. § 16 Abs. 8 StrG)		
	- sonstige polizeirechtliche Anordnungen (§§ 1, 3 PolG)		
<b>24.</b>	<b>Fundsachen</b>		
24.1	Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		2 % des Wertes mind. 3,00 €
	Interessenzuschlag bei Sachen über 500 € von 1 % des Wertes über 500 €		1 % des Wertes über 500,00 €
	Porto und Telefonkosten, soweit sie das übliche Maß übersteigen, sowie Transport- und Unterbringungskosten sind gemäß § 14 Abs. 2 LGebG als Auslagen zu erheben.		
<b>25.</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchaustrittsverfahren</b>		
25.1	- Austrittserklärung		20,00
<b>26.</b>	<b>Hundesteuer</b>		
26.1	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke		3,00